

Dopingkontrollen im Sport sind notwendig. Sie sind ein wichtiger Bestandteil um dopende Athleten zu überführen. Darüber hinaus dienen Dopingkontrollen auch dem Schutz der Sportler vor gesundheitlichen Schäden, die durch den Missbrauch von Arzneimitteln entstehen können. Zudem zeigen Sportler, die kontrolliert werden, dass sie saubere Leistungen erbringen.

Bei Dopingkontrollen gibt es kein Mindestalter, d.h. es können auch minderjährige Athleten kontrolliert werden. Jedoch genießen sie aufgrund ihres Alters besonderen Schutz. Über folgende Rechte und Pflichten sollten minderjährige Athleten und ihre Eltern unbedingt Bescheid wissen:

Vertrauensperson

Alle Athleten haben das Recht, bei einer Dopingkontrolle eine Vertrauensperson mitzunehmen. Bei Kontrollen von minderjährigen Athleten muss der Kontrolleur eine zusätzliche Person als Zeugen hinzuziehen, in diesem Fall besteht also sogar die Pflicht. Dieser Zeuge ist entweder eine ausgewählte Vertrauensperson des Athleten oder eine durch den Kontrolleur benannte Person. Es kann sich z.B. um den Trainer, den Betreuer oder auch ein Elternteil handeln. Dies dient dem Schutz aller Beteiligten.

Sollte die gewünschte Vertrauensperson nicht direkt vor Ort sein, kann diese ggf. benachrichtigt werden. Der Anfahrtsweg der Vertrauensperson sollte allerdings in einem vertretbaren Rahmen liegen. Die Vertrauensperson kann den Kontrollvorgang bezeugen und dem Athleten zur Seite stehen, wenn er sich unsicher fühlt und Fragen hat.

Sichtkontrolle

Die Dopingkontrolle findet unter Sichtkontrolle statt. Das bedeutet, dass der Dopingkontrolleur bei der Urinabgabe zusieht. Dabei muss sich der Athlet von der Brust bis zu den Knien freimachen, sowie die Ärmel bis zu Ellbogen hochziehen. Diese Regel ist zunächst befremdlich, wenn man über den Ablauf nicht Bescheid weiß. Dennoch ist sie wichtig, denn in der Vergangenheit haben Athleten nicht selten versucht, die Kontrolle zu manipulieren, z.B. durch die Abgabe von Fremdurin.

Besondere Regelung für Athleten im Alter von 16/17 Jahren

Bei Athleten, die 16 bzw. 17 Jahre alt sind, findet eine Sichtkontrolle statt. Die Vertrauensperson muss der Sichtkontrolle nicht beiwohnen, wenn der Athlet dies nicht wünscht. Die Vertrauensperson muss aber den Kontrolleur beobachten, während der Kontrolleur die Sichtkontrolle beim Athleten durchführt. Diese Maßnahme dient dem Schutz des minderjährigen Athleten, aber auch des Kontrolleurs.

Besondere Regelung für Athleten unter 16 Jahren

Bei Athleten unter 16 Jahren findet keine Sichtkontrolle statt. Der Kontrolleur darf einen unter 16-Jährigen Athleten auch nicht „ausnahmsweise“ dazu auffordern. Sollten Sie Vorkommnisse während der Kontrolle feststellen, die Sie unsicher machen, so melden Sie sich umgehend nach der Kontrolle bei der NADA, oder nutzen Sie das Bemerkungsfeld im Doping-Kontroll-Formular.

Gleichgeschlechtliche Kontrolle

Dopingkontrolleure in Deutschland haben immer das gleiche Geschlecht wie der kontrollierte Athlet. Das bedeutet, dass weibliche Athletinnen von Frauen kontrolliert werden und männliche Athleten von Männern. Nur der gleichgeschlechtliche Kontrolleur darf die Sichtkontrolle durchführen. Die Übernahme der Sichtkontrolle durch eine fremde gleichgeschlechtliche Person ist ebenfalls nicht zulässig.

Alles stehen und liegen lassen?

Dopingkontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet und können z.B. auch während des Trainings stattfinden. Wird ein Athlet mitten im Training zu einer Kontrolle aufgefordert, darf er seine Trainingseinheit noch zu Ende führen. Dabei muss er jedoch immer im Sichtfeld des Kontrolleurs bleiben. Diese Regel dient ebenfalls der Vorbeugung von Manipulationen.

Dopingkontrollfilm

Die NADA stellt unter www.nada.de einen Dopingkontrollfilm zur Verfügung. In diesem Film wird der Ablauf einer Dopingkontrolle Schritt für Schritt erklärt. Athleten sollten sich mit dem Ablauf einer Dopingkontrolle vertraut machen, um über den Ablauf Bescheid zu wissen. Zusätzlich steht Ihnen für weitere Informationen auch das Präventionsprogramm der NADA - GEMEINSAM GEGEN DOPING - zur Verfügung.

Zusatzinformation für Eltern und gesetzliche Vertreter

Sie fragen sich zunächst vielleicht, weshalb Ihr minderjähriges Kind überhaupt kontrolliert werden darf. Für Trainingskontrollen gilt: Kader- oder Testpoolathleten müssen an das Anti-Doping-Regelwerk ihres Verbandes gebunden werden, z.B. durch eine sog. Athletenvereinbarung. Als gesetzlicher Vertreter stimmen Sie dieser Einbindung für Ihr Kind zu. Bei Kontrollen von Minderjährigen während eines sportlichen Wettkampfes ist ebenfalls die Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter notwendig. Dies kann der jeweilige Sportverband z.B. bei der Anmeldung zu einer Sportveranstaltung abfragen oder durch Anwesenheit der Eltern erfüllt sein.

Die ausführliche Regelung finden Sie im Standard für Dopingkontrollen. Der Standard steht auf der Webseite der NADA zum Download zur Verfügung (www.nada.de). Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen zur Dopingkontrolle an die NADA zu wenden, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hinweis: Dies ist eine Richtlinie der NADA. Internationale Richtlinien können davon abweichen.

24. Februar. 2015